Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis
Der Landrat

Rechnungsprüfungsamt
AZ.: 0400-schü-095.86/2022

Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Kulturraum
Meißen
Sächsische Schweiz
Osterzgebirge

(Quellehttps://www.kulturraum-erleben.de/kulturraum-meissen , gef. am 22.04.2022)

© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

(Quelle: http://www.kreis-meissen.org/download/Landkreis/Karte_Kulturraum.JPG , gef. am 12. Juli 2021)

Pirna, 18. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I Vorbemerkungen ... 5
1 Allgemeines ... 5
2 Prüfungsauftrag und -gegenstand ... 5
3 Art und Umfang der Prüfung ... 6
4 Prüfer, Prüfungszeitraum, Ort der Prüfung ... 9
5 Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen ... 9
6 Schlussbesprechung ... 10
II Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung ... 10
III Prüfungsfeststellungen ... 12
1 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 ... 12
2 Überörtliche Prüfung ... 13
3 Internes Kontrollsystem ... 13
4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 ... 14
5 Jahresabschluss 2021 ... 15
5.1 Aufstellung des Jahresabschlusses ... 15
5.2 Vollständigkeit des Jahresabschluss ... 16
5.3 Ergebnisrechnung ... 16
5.4 Finanzrechnung ... 17
5.5 Eilentscheidungen ... 18
5.6 Vermögensrechnung (Bilanz) ... 19
5.6.1 Aktiva der Bilanz ... 19
5.6.1.1 Anlagevermögen ... 19
5.6.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 20
5.6.1.1.2 Sachanlagevermögen ... 20
a) Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler ... 20
b) Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere ... 21
5.6.1.1.3 Finanzanlagevermögen ... 21
5.6.1.2 Umlaufvermögen ... 21
5.6.1.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen ... 22
5.6.1.2.2 Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens ... 22
5.6.1.2.3 Liquide Mittel ... 22
5.6.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ... 23
5.6.2 Passiva der Bilanz ... 23
5.6.2.1 Kapitalposition ... 23
5.6.2.1.1 Basiskapital ... 24
5.6.2.1.2 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ... 24
5.6.2.2 Sonderposten ... 24
5.6.2.3 Verbindlichkeiten ... 25

5.6.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 25
6 Liquidität 25
7 Kassenprüfung 26
8 Kassen- und Buchführung 26
9 Beschlüsse 28
10 Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Kulturraumsekretariat 28
11 Beteiligungsbericht 2020 29
12 Sonstige Prüfungsfeststellungen 29
13 Vollständigkeitserklärung 30
14 Ausräumung der Prüfungsfeststellungen aus vorhergehenden Prüfungen 30
IV Schlussbemerkungen 30
V Prüfungsvermerk 30

Vorblatt

Kulturraum „Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“
nachfolgend „Kulturraum“ genannt
(Stand 31. Dezember 2021)

Kulturkonvent

Beschließend:

Vorsitzender	Herr Landrat Hänsel (Landkreis Meißen)
Stellvertreter	Herr Landrat Geisler (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Beratend:

	Mitglied	Stellvertreter
Kreisrat Meißen	Herr Raschke	Herr Wendsche
Kreisrat Meißen	Herr Kirste	Herr Steinmann
Kreisrat Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Herr Opitz	Herr Bär
Kreisrat Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Herr Ullmann	Herr Mayer
Kulturbeirat	Herr Seifert	Herr Wanschura

Kulturbeirat

Sparte	Mitglied	Stellvertreter
Museen, Sammlungen, Ausstellungen	Frau Prätzel	Herr Rösler
Theater, darstellende Kunst, Literatur	Herr Wanschura	Frau Böhme
Orchester und Musik	Herr Seifert	Herr Withulz
Musikschulen	Frau Haas	Frau Edelmann
Bildende Kunst	Herr Leonhardt	Herr Lenkeit
Bibliotheken	Frau Thomas	Frau Schmidt (seit 16. Juni 2021)
Kultur- und Kommunikationszentren	Herr Rietdorf	Frau Zierenberg
Soziokultur	Frau Mager-Baran	Frau Hartmann
Elbland-Philharmonie Sachsen GmbH	Frau Gotthardt	Frau Hartung

Kulturraumsekretariat

Leiterin	Frau Fechner
Stellvertreterin	Frau Wober
Sachbearbeiterin	Frau Matthes (seit 1. Februar 2022)

I Vorbemerkungen

1 Allgemeines

Im Freistaat Sachsen ist die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.

Die Umsetzung des Kreisgebietsreformgesetzes im Freistaat Sachsen zum 1. August 2008 machte eine Anpassung des Sächsischen Kulturraumgesetzes erforderlich.
Der zum 1. August 2008 gegründete ländliche Kulturraum ist ein Pflichtzweckverband zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen sowie zur Erfüllung des Sächsischen Kulturraumgesetzes im gesamten Gebiet der Kulturraummitglieder.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mitglieder des Kulturraumes sind der Landkreis Meißen und der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Der Kulturraum hat seinen Sitz in Meißen.

Seine Rechtsaufsichtbehörde (RAB) ist das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK).

In seiner Satzung sind die Rechtsverhältnisse geregelt.

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend.

Der Kulturraum unterhält zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben ein Kultursekretariat unter Leitung des Vorsitzenden des Kulturkonventes. Das Kultursekretariat hat seinen Sitz in Meißen.

2 Prüfungsauftrag und -gegenstand

Gemäß § 13 der Satzung des Kulturraumes (Satzung) wird die örtliche Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsamt (RP) des Mitgliedes vorgenommen, das nicht den Vorsitzenden des Kulturkonventes stellt.
Der Vorsitzende wird vom Mitglied Landkreis Meißen gestellt. Vom Landkreis Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge wird die örtliche Prüfung nach der Maßgabe gemäß § 104 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) durchgeführt.

Die Prüfung stellt eine Beauftragung des RP mit zusätzlichen Prüfungsaufgaben dar. Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 19. Juli 2021 – Nummer 2021/7/0284 – wurde dem RP des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Kulturraumes als weitere Aufgabe übertragen.

Über die Durchführung der Prüfung wurde am 7./19. Januar 2022 eine Vereinbarung zwischen dem Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unterzeichnet.

Aufgrund dessen wurde die Amtsleiterin mit der Prüfung am 20. April 2022 beauftragt (Prüfungsauftrag 8/2022).

Aufgabe des RP ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung festzustellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturraumes vermittelt.

Nach Abschluss des örtlichen Prüfungsverfahrens fasst das RP seine Bemerkungen in einem Prüfungsbericht zusammen, der dem Kulturkonvent vorzulegen und auf Verlangen vom Leiter des RP zu erläutern ist (§ 64 Landkreisordnung für den Freistaat Sachen [SächsLKrO] i. V. m. § 104 Abs. 2 SächsGemO).

Es wurden keine Änderungen während und nach der Prüfung am Jahresabschluss 2021 vorgenommen.

Gemäß § 88b SächsGemO, A. XIV. Verwaltungsvorschrift (VwV) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi) und § 63 Abs. 2 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) kann der Kulturraum einen Gesamtabschluss aufstellen. Bei Aufstellung eines Gesamtabschlusses sind u. a. der Jahresabschluss der Beteiligung mit dem Jahresabschluss des Kulturraumes zu konsolidieren.

Ein Gesamtabschluss gemäß § 55 SächsKomHVO wurde vom Kulturraum nicht aufgestellt. Lt. Aussage der Leiterin des Kulturraumsekretariats wird vom Wahlrecht gemäß § 88b SächsGemO Gebrauch gemacht. Wird auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet, ist ein Beschluss des Kulturkonventes erforderlich. Der Beschluss ist der RAB anzuzeigen.

Auf Nachfrage teilte die Leiterin des Kulturraumsekretariats dem RP am 3. Mai 2022 mit, dass in der Sitzung des Kulturkonventes am 15. Juni 2022 ein rückwirkender Beschluss des Kulturkonventes vorbereitet und zur Abstimmung gebracht wird. Nachfolgend wird der Beschluss der RAB angezeigt.

Künftig wird der Kulturraum bei den Beschlüssen zur jährlichen Haushaltssatzung einen entsprechenden Punkt aufnehme, dass der Kulturraum keinen Gesamtabschluss aufstellt.

Auf eine Prüfungsfeststellung wird verzichtet. Die Prüfungsbehörde geht von einer positiven Beschlussabstimmung in der Sitzung des Kulturkonventes aus.

Der Gesamtabschluss war nicht Gegenstand der Prüfung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben war das RP des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach § 103 Abs. 2 SächsGemO und § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung – SächsKomPrüfVO) jederzeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Als rechtliche Grundlagen werden die den Jahresabschluss 2021 in der gültigen Fassung betreffenden angegeben.

3 Art und Umfang der Prüfung

Nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) sind die gesetzlichen Regelungen für Zweckverbände auf die ländlichen anzuwenden. Somit gelten nach § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) für die

Wirtschaftsführung der Kulturkasse die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft. Aus diesem Grund erfolgt die Anlehnung nach Art und Umfang der Prüfung an die Vorschriften der Gemeindewirtschaft.

Art und Umfang der Prüfung sind in § 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO sowie den in §§ 10 bis 13 und 15 bis 17 SächsKomPrüfVO bestimmt.

Der Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts ist gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO vor der Feststellung durch den Kulturkonvent örtlich daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. der Haushaushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Gemäß § 10 SächsKomPrüfVO wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer notwendiger Akten nach Maßgabe des oben genannten § 104 Abs. 1 SächsGemO geprüft.
Die Prüfung soll nach § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirges vermittelt.

Die Prüfung wurde in sachlicher, rechnerischer und förmlicher Hinsicht unter Beachtung der §§ 11 bis 13 SächsKomPrüfVO durchgeführt.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgten risikoorientiert. Risiko und die Wesentlichkeit bestimmten die Prüfung.

Vorrang hatte gemäß § 13 SächsKomPrüfVO die sachliche Prüfung. In ihrem Schwerpunkt stellt sie eine Rechtmäßigkeits-, Rechnungs-, Haushalts- und Vermögenskontrolle dar.

Die *sachliche Prüfung* umfasste u. a., ob

die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den vom Kulturraum zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen, den Richtlinien des Kulturraumes und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Insbesondere wurde geprüft, ob

- die gesetzlichen Bestimmungen des vierten Teils „Gemeindewirtschaft“ der SächsGemO, der SächsKomHVO, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung - SächsKomKBVO) und der Verwaltungsvor-schrift des SMI über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik - VwV KomHSys) eingehalten wurden,
- die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen,

- erforderliche Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie Vorlagepflichten beachtet worden sind,
- Kassensoll- und Kassenistbestand zum 31. Dezember 2021 übereinstimmen,
- die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
- Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplanes zulässig waren,
- die Vorschriften über Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögen beachtet worden sind,
- die Übertragung von Ansätzen in das Folgejahr zulässig waren,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind und
- die Haushaltswirtschaft im Übrigen nach den geltenden Haushaltsgrundsätzen geführt worden ist.

Die *rechnerische Prüfung* erstreckte sich auf alle Merkmale, die Gegenstand der rechnerischen Feststellung sind, insbesondere darauf, ob die Beträge in den Büchern und Belegen richtig errechnet und übertragen sind.

Die *förmliche Prüfung* erstreckte sich darauf, ob

- der Jahresabschluss, der Anhang einschließlich seiner Anlagen und der Rechenschaftsbericht vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen und
- die Kassen- und Rechnungsgeschäfte vorschriftsmäßig erledigt worden sind.

Insbesondere war festzustellen, ob die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind, für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Außerdem war festzustellen, ob die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht worden sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Kulturraumes hat sich auf einzelne Schwerpunkte (§ 6 Abs. 2 SächsKomPrüfVO) und auf Stichproben beschränkt. Aus dem Inhaltsverzeichnis sind die Prüfungsschwerpunkte ersichtlich. Inwieweit sich die Prüfung in diesen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt hat, ist den einzelnen Prüfungspunkten zu entnehmen und aus den gemäß § 5 Abs. 2 SächsKomPrüfVO umfangreich geführten Prüfungsakten, welche sicher und geordnet im RP aufbewahrt (§ 9 Abs. 1 SächsKomPrüfVO) werden. In diesen sind die Prüfungsunterlagen, Prüfungsschritte und Prüfungsergebnisse dokumentiert. Ebenso sind Verstöße u. a. mit unerheblicher Bilanzabweichung und nichterheblichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften in den Prüfungsakten dokumentiert.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgten risikoorientiert.

Es wurden verschiedene Prüfungsmethoden angewandt und kombiniert, so z. B. Einzelfall-, System-, Voll- und Stichprobenprüfungen, Checklisten.

Aus den einzelnen Schwerpunkten und den umfangreich geführten Prüfungsakten sind der gewählte risikoorientierte Prüfungsansatz (§ 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO) und die Stichprobenauswahl (§ 6 Abs. 1 SächsKomPrüfVO) ersichtlich.

Die Prüfungshandlungen wurden dabei auch so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Feststellungen gegen die zugrundeliegenden Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit - Verhältnis Prüfungsaufwand zu aufgedeckten Unrichtigkeiten - wurde von einer Vollprüfung abgesehen.
Das RP machte von seiner Ermächtigung Gebrauch, die Prüfung nach seinem Ermessen zu beschränken.
Um wesentliche Unrichtigkeiten zu erkennen, wurde die Auswahl so getroffen, dass das Restrisiko akzeptabel war.

Es wurden insbesondere diejenigen Bilanzpositionen intensiv geprüft, bei denen gegenüber dem Vorjahr Veränderungen zu verzeichnen sind und die nicht auf planmäßige Abschreibungen zurückzuführen sind. Die Auswahl von Stichproben erfolgte bewusst.

Da die Prüfung gemäß § 6 SächsKomPrüfVO in Stichproben und Schwerpunkten erfolgte, kann in den nicht angesprochenen Bereichen nicht darauf geschlossen werden, dass die Verwaltung des Kulturraumes in diesen fehlerfrei gehandelt hat. Auch kann bei den angesprochenen Bereichen nicht abgeleitet werden, dass diese besonders fehleranfällig waren.

Die Beachtung von steuerrechtlichen, sozialversicherungspflichtigen und beihilferelevanten Sachverhalten war generell nicht Gegenstand der Prüfung.

Von der Prüfungsbehörde wurden nach § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO die wesentlichen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen erfasst.
Feststellungen, die während der Prüfungen ausgeräumt werden konnten, und unwesentliche Beanstandungen finden im vorliegenden Prüfungsbericht keine Beachtung (§ 8 Abs. 2 SächsKomPrüfVO). Wurden Stellungnahmen, Erklärungen u. ä. abgegeben bzw. abverlangt, wird das künftige Handeln der Verwaltung bzw. die Erledigung im hier vorliegenden Prüfungsbericht dargelegt.

Sind dem Kulturraum durch fehlerhaftes Verhalten Schäden entstanden, müssen alle Möglichkeiten zum Ausgleich geprüft (z. B. Inanspruchnahme von Versicherungen, Rückforderungen, Haftung von Verantwortlichen) und die gegebenen Ansprüche verfolgt werden.

Soweit in diesem Bericht geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

4 Prüfer, Prüfungszeitraum, Ort der Prüfung

Der Jahresabschluss 2021 des Kulturraumes wurde von der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Frau Schütze, (Prüfungsauftrag 8/2022) geprüft. Die Prüfung wurde vom 20. April bis 11. Mai 2022 durchgeführt. An vielen Prüfungstagen kam es zu stündlichen Unterbrechungen, am 27. April 2022 zu einer ganztägigen Unterbrechung. Vorbereitende Prüfungshandlungen erfolgten am 7. April 2022.

An allen Arbeitstagen erfolgte die Prüfung ausschließlich in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
Auf eine Vor-Ort-Prüfung wurde verzichtet.

Die Prüfung einschließlich der Erstellung des Entwurfs des Prüfungsberichts war am 18. Mai 2022 beendet.

5 Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen

Unabhängig von den Ordnungsziffern des Berichtstextes sind die Prüfungsfeststellungen am Textrand wie folgt gekennzeichnet

B = Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn die Verwaltung die Bemerkung künftig anerkennt und beachtet

W = Wiederholung einer früheren Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn die Verwaltung die Bemerkung künftig anerkennt und beachtet

6 Schlussbesprechung

Das Ergebnis der Prüfung wurde telefonisch am 3. Mai 2022 und 11. Mai 2022 zwischen der Leiterin der Geschäftsstelle Kulturraum, Frau Fechner, und der Amtsleiterin des RP, Frau Schütze, besprochen.

Auf eine Schlussbesprechung wurde aufgrund des vorliegenden Prüfungsberichtsentwurfs und der o. g. Besprechungen von Seiten des Kulturraumes in Absprache mit dem RP verzichtet.

II Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung

Die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2021 weist auf der Aktiv- und Passivseite 2.039.157,33 EUR aus. Das ist gegenüber dem Jahr 2020 ein um 346.832,28 EUR höherer Bilanzwert.

Mit der Beschlussvorlage 08/2021 stellte der Kulturkonvent in seiner 17. Sitzung am 8. Dezember 2021 den Jahresabschluss 2020 des Kulturraumes einstimmig fest. Nach der ortsüblichen Bekanntgabe über die Feststellung und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2020 mit Rechenschaftsbericht und Anhang erfolgte die Mitteilung über das abgeschlossene Verfahren an die Rechtsaufsichtsbehörde - das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus am 1. März 2022 und somit nicht unverzüglich.

Am 20. April 2022 wurde der Prüfungsbehörde, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Jahresabschluss 2021 vollständig per E-Mail übersandt.

Mit der Prüfung erfolgte gleichzeitig die Aufklärung von Beanstandungen. Beendet war die örtliche Prüfung mit der Erstellung des Prüfungsberichtes am 18. Mai 2022. Die Prüfungsdauer wurde von verschiedenen Faktoren beeinflusst.

Im Haushaltsjahr 2021 fand keine überörtliche Prüfung des Kulturraumes durch den Sächsischen Rechnungshof statt.

Die Prüfung der verschiedenen Kontrollinstrumente im Kulturraum führte zu keinen Prüfungsfeststellungen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde ortsüblich bekannt gegeben, die Haushaltssatzung wurde ordnungsgemäß in der 15. Sitzung des Kulturkonventes beraten und beschlossen, sie lag der RAB (Übersendung am 4. Dezember 2020) fast einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres 2021 vor, sodass der Grundsatz der Vorherigkeit als beachtet angesehen wird.
In der Dokumentation, auch nicht aus dem Protokoll zur Sitzung ist ersichtlich, ob Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erhoben wurden.

Am 8. Dezember 2020 wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt, am 24. Dezember 2020 erfolgte die Bekanntmachung, aber die Ausfertigung (Unterzeichnung der Vorsitzenden des Kulturkonventes) erst am 18. Januar 2021.
Die Originalurkunde wurde zu spät ausgefertigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wurde bereits vor der Ausfertigung der Originalurkunde angeordnet.
Wenn die Ausfertigung nach der Bekanntmachung erfolgt ist stellt dies einen Mangel der Ausfertigung dar und die Satzung ist nichtig/ungültig.
Die Haushaltssatzung ist nicht rechtswirksam und vollziehbar geworden.
Der Mangel kann wegen der Gültigkeitsdauer der Haushaltssatzung nicht behoben/geheilt werden.

Der vorliegende Jahresabschluss 2021 besteht richtigerweise aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung und dem Anhang sowie einem Rechenschaftsbericht.
Dem Anhang wurden richtigerweise die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beigefügt.
Dem § 88 SächsGemO wurde vollumfänglich entsprochen.
Die vorliegenden Bestandteile entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Den Ausführungen im Rechenschaftsbericht und Anhang wird uneingeschränkt gefolgt.

Die Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden richtigerweise in Staffelform aufgestellt und entsprechen den gesetzlichen Formvorschriften.
Die gleichzeitige Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes führte zu keinen Prüfungsfeststellungen.

Alle Bilanzpositionen der Vermögensrechnung wurden ordnungsgemäß aus den bewirtschafteten Konten erstellt.
Die Bilanz wurde richtigerweise in Kontenform aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Formvorschriften.
Der Jahresabschluss ist klar und übersichtlich.

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Übernahme der Bestände aus 2020 in das Jahr 2021, die ordnungsgemäße Aktivierung und Verbuchung des Vermögens im Jahresabschluss 2021 sowie die rechnerische Richtigkeit der Endbestände 2021 hat zu keinen Prüfungsfeststellungen geführt.

Der Kulturraum war an allen Tagen im Jahr 2021 liquid.
Zinserträge wurden nicht erwirtschaftet. Zinsforderungen entstanden dem Kulturraum nicht. Der Kulturraum musste aber in 2021 an die Sparkasse Meißen insgesamt 4.886,94 EUR Verwahrentgelt zahlen.

Eine anhand des vorliegenden Tagesabschlusses vom 31. März 2022 vorgenommene Kassenprüfung ergab Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand in Höhe von 1.912.347,90 EUR.

Ohne Beanstandungen konnte die Prüfung ausgewählter Bestandteile der Kassen- und Buchführung, wie Kassenanordnungen, Zahlungsverkehr, Buchführung und Belege abgeschlossen werden.

Zu den geprüften Konventsbeschlüssen gibt es keine Bemerkungen. Beschlussfassung und Vollzug waren in allen Stichproben ordnungsgemäß. In den zwei durchgeführten Konventssitzungen wurden vierzehn Beschlüsse gefasst.

Die Verwendungsnachweise bis zum Jahr 2017 sind geprüft und abgearbeitet, aus dem Jahr 2018 fehlen nur noch drei. Aus den Jahren 2019 bis 2021 sind noch 202 Verwendungsnachweise zu bearbeiten.

Der Beteiligungsbericht des Kulturraumes für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde aufgestellt, am 8. Dezember 2021 vom Kulturkonvent zustimmend zur Kenntnis genommen und der Rechtsaufsichtsbehörde zugeleitet.
Die Möglichkeit zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten wurde ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Ohne Bemerkungen konnte auch die stichprobenartige Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit abgeschlossen werden.

Die vom Vorsitzenden des Kulturkonventes unterzeichnete Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 3. Mai 2022 lag dem Rechnungsprüfungsamt am 6. Mai 2022 vor.

Die umfangreiche Prüfung aus vorhergehenden Prüfungen der überörtlichen und örtlichen Prüfungsbehörden hat zu einer Wiederholung einer früheren Bemerkung im vorliegenden Prüfungsbericht geführt.

Zwei weitere Bemerkungen zur künftigen Beachtung wurden getroffen.

Aufgrund der bei der Prüfung getroffenen Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2021 den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung und aufgrund der Darstellungen in diesem Prüfungsbericht, den Jahresabschluss 2021 dem Kulturkonvent zur Feststellung vorzulegen.

III Prüfungsfeststellungen

1 Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Es wurde die ordnungsgemäße Umsetzung des § 88c Abs. 2 und 3 SächsGemO geprüft.

Der Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde von der Prüfungsbehörde mit Schreiben vom 20. Juli 2021 dem Kulturraum übergeben.
Es erging ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk.

In der 17. Sitzung des Kulturkonventes am 8. Dezember 2021 (TOP 3) wurde der Jahresabschluss 2020 nach der örtlichen Prüfung durch das RP einstimmig und vor dem 31. Dezember des dem Haushaltsjahres folgenden Jahres festgestellt (BV 08/2021).
§ 88c Abs. 2 SächsGemO wurde ordnungsgemäß umgesetzt.

Der Prüfungsbericht wurde am 22. November 2021 mit den Sitzungsunterlagen für den Kulturkonvent am 8. Dezember 2021 übersandt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 wurde der RAB am 1. März 2022 nach deren Aufforderung zugesandt.
Gemäß § 88c Abs. 3 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich der RAB (SMWK) anzuzeigen.

B Künftig ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die ortsübliche Bekanntgabe über die Feststellung erfolgte am 30. Dezember 2021 entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 52.
In der Bekanntmachung wurde entsprechend § 88c Abs. 3 SächsGemO auf die öffentliche Auslegung hingewiesen.

2 Überörtliche Prüfung

Geprüft wurde, ob der Gang der überörtlichen Prüfung (§ 109 SächsGemO) bis zur Erstellung des örtlichen Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss 2021 erledigt war bzw. ordnungsgemäß erledigt wurde.

Im Haushaltsjahr 2021 fand keine überörtliche Prüfung des Kulturraumes durch den Sächsischen Rechnungshof statt.

Der Abschluss der zuletzt durchgeführten überörtlichen Prüfung für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 wurde gemäß § 109 Abs. 5 mit Schreiben vom 26. Februar 2020 durch die RAB bestätigt.

Das SMWK erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über den Abschluss der überörtlichen Prüfung des Kulturraumes für den betreffenden Prüfungszeitraum.

3 Internes Kontrollsystem

Geprüft wurde, ob die vom Kulturkonvent und dem Kulturraumsekretariat (Geschäftsstelle) getroffenen Regelungen im Kulturraum dafür geeignet sind bzw. die örtlichen Regelungen einen ordnungsgemäßen Ablauf des Verwaltungshandelns sicherstellen.

Im Rahmen der Überprüfung des internen Kontrollsystems (IKS) wurde die Umsetzung der internen Prüfung der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und deren Optimierung überprüft. Ziel des IKS ist es regelmäßig, mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, aufzudecken.

Der Kulturraum hat eine Reihe von Maßnahmen zur Steuerung der Geschäftsrisiken (IKS) bei der Erstellung des Jahresabschlusses im Hinblick auf ihre Angemessenheit, die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und organisatorische Sicherungsmaßnahmen getroffen.

Es wurde festgestellt, dass:

- für die Verfahrensweise zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden eine Inventurrichtlinie vorliegt, welche stets an die aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst wird,
- das bei Kassenanordnungen eine Funktionstrennung (Vier-Augen-Prinzip) gegeben ist,
- Unterschriftsbefugnisse für die Inventur und die Erstellung von Kassenanordnungen festgelegt sind, welche bei personellen Veränderungen umgehend aktualisiert werden,
- für Buchungsvorgänge, Kassenanordnungen und den Zahlungsverkehr die Dienstanweisung für die Kreiskasse im Landratsamt Meißen vom 19. Juli 2013 i. V. m. den Vereinbarungen zur Haushaltsbearbeitung sowie zur Beitreibung zwischen dem Kultur-

raum und dem Landkreis Meißen sowie zwischen dem Kulturraum und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 19. Juli 2013 zur Anwendung kommen,
- für das Programm ab-data Web Finanzwesen Version 3.1 das Prüfverfahren bei der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung abgeschlossen ist und das Programm am 20. Juli 2021 für den Zeitraum 23. Juli 2021 bis 22. Juli 2025 zugelassen wurde,
- ein Organisationshandbuch die Organisationsstruktur, und die innerdienstlichen Verfahrensweisen hinsichtlich des Umgangs mit den noch offenen Verwendungsnachweisprüfungen regelt
- maßgebliche rechtliche Vorschriften, welche sich aus Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, der Satzung, der Geschäftsordnung usw. ergeben, eingehalten werden.

Eine Anpassung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung im Kulturraum erfolgte mit Beschluss 11/2020 in der Konventssitzung vom 2. Dezember 2020 und trat zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Es bestehen keine Zweifel, dass das im Kulturraum verwendete Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gewährleistet.

4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Geprüft wurde der ordnungsgemäße Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 nach § 74 Abs. 1 und § 76 SächsGemO sowie § 4 Abs. 4 Pkt. 5 der Satzung.
Gleichzeitig wurde geprüft, ob die Ausführungen/Erläuterungen im Rechenschaftsbericht zum Haushaltsbeschluss der Richtigkeit entsprechen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 erfolgte entsprechend § 1 Bekanntmachungssatzung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 45 vom 5. November 2020. Auf die Auslegungsfrist vom 9. November bis 17. November 2020 wurde hingewiesen. Einwendungen gegen den Entwurf konnten bis zum 27. November 2020 erhoben werden.

In der 15. Sitzung des Kulturkonventes am 2. Dezember 2020 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (TOP 6) öffentlich beraten und einstimmig beschlossen (Beschluss Nr. 06/2020).

Aus dem Protokoll der Konventssitzung ist nicht ersichtlich, ob Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erhoben wurden. Eine Dokumentation ist erforderlich.

B Künftig ist im Protokoll der Konventssitzung zu vermerken, ob Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltsatzung vorliegen.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurde die beschlossene Haushaltssatzung der RAB vorgelegt.

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO soll der RAB die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.
Der Grundsatz der Vorherigkeit kann als beachtet angesehen werden.

Das SMWK bestätigte mit Bescheid vom 8. Dezember 2020 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Kulturkonventes vom 4. Dezember 2020 über die Haushaltssatzung 2021. Den Erfordernissen des § 27 Abs. 1 und den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 und 3

des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) wurde Rechnung getragen.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Es wurden keine Auflagen erteilt und keine rechtlichen Hinweise gegeben.

Die Ausfertigung durch den Vorsitzenden des Kulturkonventes erfolgte mit Datum vom 18. Januar 2021.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte entsprechend § 1 Bekanntmachungssatzung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 52 vom 24. Dezember 2020. In der Bekanntmachung wurde richtigerweise gleichzeitig auf die Auslegung des Haushaltsplanes für die Dauer von mindestens einer Woche vom 11. Januar bis 15. Januar 2021 hingewiesen.

Die Ausfertigung der Haushaltssatzung erfolgte somit nach Eingang des Bescheides durch das SMWK und erst nach der öffentlichen Auslegung. Schlussfolgernd wurde die Originalurkunde zu spät ausgefertigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wurde bereits vor der Ausfertigung der Originalurkunde angeordnet.

Wenn die Ausfertigung nach der Bekanntmachung erfolgt ist stellt dies einen Mangel der Ausfertigung dar und die Satzung ist nichtig/ungültig. Der Mangel kann behoben/geheilt werden, wobei da begonnen werden muss, wo der Fehler entstanden ist. Bei der nochmaligen Ausfertigung wäre zu beginnen und nachfolgend die Bekanntmachung.

Einige Verfahrens- und Formfehler gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als geheilt (§ 4 Abs. 4 SächsGemO). Für die Ausfertigung der Haushaltssatzung gilt dies nicht.

Dies macht aber für die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 insofern keinen Sinn, da ihre Rechtswirkung auf das Jahr 2021 begrenzt war.

Als Ausfertigungsdatum der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Kulturkonventes wurde im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2020 der 11. Dezember 2020 benannt. Das ist nicht richtig.

Die Haushaltssatzung ist durch den Ausfertigungsfehler nicht rechtswirksam und vollziehbar geworden.

W Künftig muss die Haushaltssatzung ordnungsgemäß ausgefertigt werden.

Die kurzen Ausführungen im Rechenschaftsbericht zur Haushaltssatzung 2021 entsprechen der Richtigkeit.

5 Jahresabschluss 2021

5.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Es wurde geprüft, ob der Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 88c Abs. 1 SächsGemO) aufgestellt wurde.

Der dem RP des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 20. April 2022 per E-Mail vorgelegte Jahresabschluss 2021 ist vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Datums unterzeichnet (Anhang und Rechenschaftsbericht am 23. März 2022).

Die Bestandteile des Jahresabschlusses weisen alle ein Erstellungsdatum vom 23. März 2022 auf.

Gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres - also bis zum 30. Juni 2022 - aufgestellt worden.

5.2 Vollständigkeit des Jahresabschluss

Geprüft wurde, ob der Jahresabschluss 2021 gemäß § 88 SächsGemO - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung und dem Anhang sowie einem Rechenschaftsbericht - aufgestellt wurde.
Weiterhin wurde die Richtigkeit des Inhaltes des Jahresabschlusses, insbesondere die Angaben im Anhang und im Rechenschaftsbericht geprüft.

Der vorliegende Jahresabschluss 2021 besteht richtigerweise aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung und dem Anhang sowie einem Rechenschaftsbericht.
Dem Anhang wurden richtigerweise die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Am Schluss des Rechenschaftsberichtes wurden gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Kulturkonventes – auch für Stellvertreter und die im laufenden Jahr ausgeschiedenen Mitglieder – unter Nennung ihres Namens und eines Vornamens u. a. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, in Unternehmen sowie in Vereinen und Verbänden angegeben.

Der Inhalt der vorgenannten Bestandteile und Anlagen ist in den §§ 47 bis 54 SächsKomHVO näher definiert.

Gemäß Pkt. V. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys) sind dabei die verbindlichen Muster 11, 12, 13, 14, 15 und 16 zu verwenden.

Alle Bestandteile und Anlagen des Jahresabschluss 2021 des Kulturraumes enthalten die geforderten Inhalte unter Verwendung der verbindlichen Muster.

Dem Anhang sind ergänzend die Inventarlisten der Kunstgegenstände und der Büroausstattung beigefügt.

Dem § 88 SächsGemO wurde vollumfänglich entsprochen.

5.3 Ergebnisrechnung

Geprüft wurde, ob die Ergebnisrechnung den Formvorschriften entsprechend aufgestellt wurde (SächsGemO, SächsKomHVO, VwV KomHSys) und der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Die Ergebnisrechnung wurde richtigerweise in Staffelform aufgestellt und entspricht § 48 SächsKomHVO.

Entsprechend § 50 SächsKomHVO waren Erträge und Aufwendungen hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses gegenüberzustellen.

In 2021 stellt sich die Ergebnisrechnung im Vergleich zu den Planansätzen des Ergebnishaushaltes wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
	EUR		
ordentliche Erträge	7.217.574,27	7.254.374,82	36.800,55
ordentliche Aufwendungen	7.358.404,27	6.851.724,37	- 506.679,90
ordentliches Ergebnis	- 140.830,00	402.660,45	543.480,45
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Gesamtergebnis	- 140.830,00	402.660,45	543.480,45

Die vollständige sachliche Prüfung der sechs Anträge auf über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Corona-Sonderförderprogramm #kunstsichbar i. H. v. 25.000,00 EUR, Anschaffung von Beratungsraum- sowie Archivmöbeln für den neuen Geschäftsstellenstandort i. H. v. 1.900,00 EUR und 9.540,00 EUR, Kautionszahlung i. H. v. 1.800,00 EUR, Technikausstattung für den neuen Geschäftsstellenstandort i. H. v. 7.000,00 EUR und Zahlung von Verwahrentgelt an die Sparkasse Maißen i. H. v. 4.000,00 EUR führte zu keinen Beanstandungen. Die erforderlichen Genehmigungen wurden richtig erteilt, die Vorlagepflichten und Zustimmungspflichten beachtet sowie buchungsmäßig richtig vollzogen.

Im Antrag auf Ermächtigungsübertragung 2021 i. H. v. 7.506,00 EUR wurde auf den Beschluss B06-2021 verwiesen, auf außerplanmäßige Anschaffungen von Beratungsraummöbeln für die neuen Räume der Geschäftsstelle und den Auftrag des Konventes zur Schaffung von Strukturen außerhalb der Landkreisverwaltung.
Durch Lieferengpässe konnten die betreffenden Möbel nicht im Haushaltsjahr 2021 angeschafft werden.
Das RP kann der Begründung folgen. Die Übertragung des Ansatzes in das Folgejahr ist zulässig, die erforderliche Genehmigung / Zustimmung wurde erteilt und buchungsmäßig richtig vollzogen.

Für einen zweiten Antrag auf Ermächtigungsübertragung 2021 i. H. v. 1.900,00 EUR wurde ebenso festgestellt, dass die Übertragung des Ansatzes in das Folgejahr zulässig war und die erforderliche Genehmigung / Zustimmung erteilt wurde. Der buchungsmäßige Vollzug wurde nicht vollzogen. Nunmehr stehen aufwandsseitig 1.900,00 EUR weniger im Jahr 2022 aus Überträgen zur Verfügung.

Im Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichsten Planabweichungen erläutert.
Auf deren Wiederholung wird verzichtet.

Im Rechenschaftsbericht wurde keine Auswertung der Schlüsselprodukte gemäß § 53 Abs. 2 Ziffer 6 SächsKomHVO dargestellt. Es wurden mit der Planung keine Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen gesetzt.

5.4 Finanzrechnung

Geprüft wurde, ob die Finanzrechnung den Formvorschriften entsprechend aufgestellt wurde (SächsGemO, SächsKomHVO, VwV KomHSys) und der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Die Finanzrechnung wurde richtigerweise in Staffelform aufgestellt und entspricht § 49 SächsKomHVO.

Entsprechend § 50 SächsKomHVO waren Einzahlungen und Auszahlungen hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses gegenüberzustellen.

In 2021 stellt sich die Finanzrechnung im Vergleich zu den Planansätzen des Finanzhaushaltes wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
	EUR		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.212.464,27	7.252.371,43	39.907,16
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.352.484,27	6.879.923,77	- 472.560,50
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf	- 140.020,00	372.447,66	512.467,66
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	191.512,00	180.512,00	- 11.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	213.917,00	218.571,19	4.654,19
Zahlungsmittelsaldo aus für Investitionstätigkeit	- 22.405,00	- 38.059,19	- 15.654,19
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	- 162.425,00	334.388,47	496.813,47
Saldo aus Haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr		334.388,47	
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	- 162.425,00	334.388,47	
Anfangsbestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres		1.413.911,10	0,00
Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres		1.748.299.57	

Zur vollständigen sachliche Prüfung der sechs Anträge auf über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und den Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird auf die Ausführungen unter Pkt. „5.3 Ergebnisrechnung“ verwiesen.

Die sachliche Prüfung der Anträge auf Ermächtigungsübertragung 2021 i. H. v. 7.506,00 EUR und i. H. v. 1.900,00 EUR hat zu keinen Prüfungsfeststellungen geführt. Auf die Ausführungen unter Pkt. „5.3 Ergebnisrechnung“ kann auch hier verwiesen werden.

Der ermittelte Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2021 stimmt mit dem Bestand an liquiden Mitteln lt. Vermögensrechnung und den Bankbeständen lt. des vorgelegten Tagesabschlusses überein.

5.5 Eilentscheidungen

Es wurde geprüft, ob Eilentscheidungen im Kulturraum getroffen wurden und ob diese gemäß § 52 SächsGemO zulässig waren.

Im Jahr 2021 wurden keine Eilentscheidungen durch den Vorsitzenden des Kulturkonventes getroffen, welche in der darauffolgenden Sitzung des Kulturkonventes hätte bekanntgegeben werden müssen.

5.6 Vermögensrechnung (Bilanz)

Geprüft wurde, ob die Vermögensrechnung den Formvorschriften entsprechend aufgestellt wurde.

Entsprechend § 51 Abs. 1 SächsKomHVO wurde die Vermögensrechnung gegliedert.

Die Bilanz wurde in Kontenform aufgestellt,

Sie wurde nach den geltenden Vorschriften aufgestellt.

5.6.1 Aktiva der Bilanz

EUR	2.039.157,33 EUR

Die Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen erfolgte grundsätzlich nach den Regelungen der Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Inventurrichtlinie), welche vom Kulturkonvent am 18. Dezember 2021 in der 17. Sitzung des Kulturkonventes beschlossen wurde (Beschluss 09/2021).
Auswirkungen auf die Vermögensrechnung haben sich nicht ergeben.

In der Regel wurde geprüft, ob die Übernahme der Bestände aus 2020 in das Jahr 2021 ordnungsgemäße aus den Konten des Kulturraumes erfolgte, im Jahresabschluss 2021 das Vermögen ordnungsgemäß aktiviert und verbucht wurde sowie die rechnerische Richtigkeit der Endbestände 2021.
Der Anhang wurde daraufhin geprüft, ob seine Ausführungen der Richtigkeit entsprechen.

Eine körperliche Prüfung, ob das geführte Inventar auch tatsächlich vorhanden ist, erfolgte nicht.

Alle Bilanzpositionen wurden ordnungsgemäß aus den Konten des Kulturraumes entwickelt.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 346.832,28 EUR erhöht.

Die Aktivseite der Bilanz setzt sich zusammen aus

- Anlagevermögen	283.618,90 EUR
- Umlaufvermögen	1.750.099,57 EUR
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	5.438,86 EUR

5.6.1.1 Anlagevermögen

EUR	283.618,90 EUR

Die Bilanzpositionen im Anlagevermögen werden 2021 wie folgt ausgewiesen:

- Immaterielle Vermögensgegenstände	19.312,12 EUR
- Sachanlagevermögen	154.306,78 EUR
- Finanzanlagen	110.000,00 EUR

5.6.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

EUR	19.312,12 EUR

Gegenüber dem Jahresabschluss 2020 hat sich das Anlagevermögen um 5.912,09 EUR erhöht.

Den Ausführungen im Anhang wird gefolgt.

Bei der Prüfung der Übernahme der Anlagenbestände aus 2020 konnte Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden.

Es wurden drei Lizenzen einer Fördermittelverwaltungssoftware i. H. v. 6.307,00 EUR erworben, ordnungsgemäß aktiviert sowie verbucht. Die ordnungsgemäße Ermittlung und Verbuchung der Abschreibungen in 2021 eingeschlossen.

Auch die Verbuchung der planmäßigen Abschreibungen für die Homepage im Jahr 2021 erfolgte korrekt.

Die Abschreibungen betragen 2021 insgesamt 5.568,72 EUR.

Der Endbestand 2021 ist rechnerisch richtig ermittelt.

Prüfungsbemerkungen sind nicht erforderlich.

5.6.1.1.2 Sachanlagevermögen

EUR	154.306,78 EUR

Das Sachanlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Jahresabschluss 2020 um 5.173,81 EUR und setzt sich zusammen aus

- Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 145.418,71 EUR
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere 8.888,07 EUR

Im Jahr 2021 wurde keine körperliche Inventur bei körperlich beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens durchgeführt. Die planmäßig nächste körperliche Bestandsaufnahme gemäß § 35 Abs. 2 SächsKomHVO (das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens soll fünf Jahre nicht überschreiten) ist im Jahr 2023 geplant. Das ist korrekt, da die zuletzt durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahmen vor Ort am 16. April, 17. April und 18. April 2018 erfolgten.

Den Ausführungen im Anhang wird gefolgt.

Bei der Prüfung der Übernahme der Anlagenbestände aus 2020 konnte Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden.

a) Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler

EUR	145.418,71 EUR

Richtigerweise wird im Jahresabschluss 2021 der gleiche Vermögenswert wie im Jahresabschluss 2020 ausgewiesen.

b) Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere

EUR	**8.888,07 EUR**

Im Jahresabschluss 2021 werden 5.173,81 EUR mehr an Vermögen ausgewiesen als im Jahresabschluss 2020.

Die Zugänge betreffen, durch die planmäßige Ausgliederung der Geschäftsstelle, die Neuanschaffung von drei Laptops und einem Drucker i. H. v. 5.833,98 EUR. Eine ordnungsgemäße Aktivierung sowie Verbuchung kann bestätigt werden. Die ordnungsgemäße Ermittlung und Verbuchung der Abschreibungen in 2021 erfolgte ebenso.

Auch die Verbuchung der planmäßigen Abschreibungen, der in den Vorjahren angeschafften Vermögensgegenständen, im Jahr 2021 erfolgte korrekt.

Die Abschreibungen betragen 2021 insgesamt 660,17 EUR.

Der Endbestand 2021 ist rechnerisch richtig ermittelt.

Prüfungsbemerkungen sind nicht erforderlich.

5.6.1.1.3 Finanzanlagevermögen

EUR	**110.000,00 EUR**

Im Jahresabschluss 2021 wird richtigerweise der gleiche Vermögenswert wie im Jahresabschluss 2020 ausgewiesen.

Den Ausführungen im Anhang wird gefolgt. Es sind die Anteile an verbundenen Unternehmen (Elbland-Philharmonie Sachsen GmbH) mit 110.000,00 EUR ordnungsgemäß ausgewiesen

Bei der Prüfung der Übernahme der Anlagenbestände aus 2020 konnte Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden.

5.6.1.2 Umlaufvermögen

EUR	**1.750.099,57 EUR**

Das Umlaufvermögen erhöhte sich gegenüber dem Jahresabschluss 2020 um 335.481,33 EUR und setzt sich zusammen aus

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00 EUR
- Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.800,00 EUR
- Liquide Mittel	1.748.299,57 EUR

Den Ausführungen im Anhang wird gefolgt.

Bei der Prüfung der Übernahme der Anlagenbestände aus 2020 konnte Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden.

5.6.1.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

EUR	0,00 EUR

Im Jahresabschluss 2021 wird diese Bilanzposition richtigerweise um 707,14 EUR geringer als im Jahresabschluss 2020 ausgewiesen.

Der Erstattungsanspruch aus einer Rückforderung wurde am 12. Februar 2021 beglichen. Somit ist die Forderung erledigt.

Der Endbestand 2021 ist rechnerisch richtig ermittelt.

Im Ergebnis der Prüfung waren keine Feststellungen zu treffen.

5.6.1.2.2 Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens

EUR	1.800,00 EUR

Im Jahresabschluss 2021 wird diese Bilanzposition um 1.800,00 EUR höher als im Jahresabschluss 2020 ausgewiesen.

Hierbei handelt es sich um eine Einzelforderung, resultierend aus der Ausgliederung der Geschäftsstelle und der damit verbundenen Anmietung von Räumlichkeiten - Mietkautionszahlung i. H. v. 1.800,00 EUR.

Der Endbestand 2021 ist rechnerisch richtig ermittelt.

Im Ergebnis der Prüfung waren keine Feststellungen zu treffen.

5.6.1.2.3 Liquide Mittel

EUR	1.748.299,57 EUR

Die liquiden Mittel wurden gemäß Pkt. 5.1.5 der Inventurrichtlinie ordnungsgemäß zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

Die liquiden Mittel zum 31. Dezember 2021 in Höhe von gesamt stimmen mit den vorliegenden Bankbeständen, den vorliegenden Kontoauszügen per 31. Dezember 2021 überein.	1.748.299,57 EUR

Sie setzen sich zusammen aus

Kassenbestand des Haushaltskontos bei der Sparkasse Meißen	1.748.299,57 EUR
der Geldanlage (Tagesgeld) bei der Sparkasse Meißen	0,00 EUR

Gegenüber dem Jahresabschluss 2020 ist eine um 334.388,47 EUR höhere Liquidität zu verzeichnen. Das Zins & Cash kommunal Konto (Tagesgeld) wird zwar immer noch geführt, verzeichnet aber keinen Bestand.

Der Endbestand 2021 ist rechnerisch richtig ermittelt.

Im Ergebnis der Prüfung war keine Feststellung zu treffen.

5.6.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

EUR	5.438,86 EUR

Gegenüber dem Jahr 2020 wird die Bilanzposition um 5.438,86 EUR höher ausgewiesen.

Den Ausführungen im Anhang wird gefolgt.

Diese Bilanzposition wurde im Ermessen der Prüfungsbehörde keiner Prüfung unterzogen.

5.6.2 Passiva der Bilanz

EUR	2.039.157,33 EUR

Die Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen erfolgte grundsätzlich nach den Regelungen der Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Inventurrichtlinie), welche vom Kulturkonvent am 18. Dezember 2021 in der 17. Sitzung des Kulturkonventes beschlossen wurde (Beschluss 09/2021).
Auswirkungen auf die Vermögensrechnung haben sich nicht ergeben.

In der Regel wurde auch die Passivseite dahingehend geprüft, ob die Übernahme der Bestände aus 2020 in das Jahr 2021 ordnungsgemäß aus den Konten des Kulturraumes erfolgte, im Jahresabschluss 2021 das Vermögen ordnungsgemäß aktiviert und verbucht wurde sowie die rechnerische Richtigkeit der Endbestände 2021.
Der Anhang wurde daraufhin geprüft, ob seine Ausführungen der Richtigkeit entsprechen.

Alle Bilanzpositionen wurden ordnungsgemäß aus den Konten des Kulturraumes entwickelt.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 346.832,28 EUR erhöht.

Die Passivseite der Bilanz setzt sich zusammen aus

- Kapitalposition	1.507.681,08 EUR
- Sonderposten	10.296,20 EUR
- Verbindlichkeiten	521.180,05 EUR

5.6.2.1 Kapitalposition

EUR	1.507.681,08 EUR

Die Kapitalposition erhöhte sich gegenüber dem Jahresabschluss 2020 um 402.650,45 EUR und setzt sich zusammen aus

- Basiskapital	240.091,94 EUR
- Rücklagen	1.267.589,14 EUR

Den Ausführungen im Anhang wird gefolgt.

Bei der Prüfung der Übernahme der Anlagenbestände aus 2020 konnte Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden.

5.6.2.1.1 Basiskapital

EUR	240.091,94 EUR

Das Basiskapital ist ein rechnerischer Differenzbetrag zwischen der Summe der Aktiva und der Summe der übrigen Bilanzpositionen auf der Passivseite in der Vermögensrechnung 2021.

Der Endbestand 2021 ist rechnerisch richtig ermittelt.

Prüfungsbemerkungen sind nicht erforderlich.

5.6.2.1.2 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

EUR	1.267.589,14 EUR

Gegenüber dem Jahresabschluss 2020 hat sich die Rücklage um 402.650,45 EUR erhöht.

Den Rücklagen dürfen nach § 23 SächsKomHVO nur Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses zugeführt werden.

Diese Bilanzposition in Höhe von	1.267.589,14 EUR
enthält die erzielten Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses	
- aus dem Haushaltsjahr 2013	179.065,80 EUR
- aus dem Haushaltsjahr 2014	19.275,46 EUR
- aus dem Haushaltsjahr 2015	283.977,34 EUR
- aus dem Haushaltsjahr 2016	9.367,43 EUR
- aus dem Haushaltsjahr 2017	56.059,53 EUR
- aus dem Haushaltsjahr 2018	170.504,16 EUR
- aus dem Haushaltsjahr 2019	200.302,04 EUR
- aus dem Haushaltsjahr 2021	402.650,45 EUR
- und den Fehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von	53.613,07 EUR

Der Endbestand 2021 ist rechnerisch richtig ermittelt.

Prüfungsbemerkungen sind nicht erforderlich.

5.6.2.2 Sonderposten

EUR	10.296,20 EUR

Gegenüber dem Jahr 2020 wird die Bilanzposition um 2.710,53 EUR niedriger ausgewiesen.

Der Sonderposten beinhaltet Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen. Diese wird gemäß den Ausführungen im Anhang ergebniswirksam über die Lebensdauer der Anschaffungsinvestitionen aufgelöst.

Den Ausführungen im Anhang wird gefolgt.

Die erforderliche Korrektur aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde in 2021 vorgenommen.

Diese Bilanzposition wurde im Ermessen der Prüfungsbehörde keiner weiteren Prüfung unterzogen.

5.6.2.3 Verbindlichkeiten

EUR	521.180,05 EUR

Gegenüber dem Jahr 2020 werden 53.107,64 EUR weniger an Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Bilanzpositionen in den Rücklagen werden wie folgt ausgewiesen:

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 51.180,05 EUR
- Sonstige Verbindlichkeiten 470.000,00 EUR

Gegenüber dem Jahresabschluss 2020 werden 49.702,64 EUR weniger an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.
Die Sonstigen Verbindlichkeiten sanken gegenüber 2020 um 3.405,00 EUR.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses waren alle Zahlungsverpflichtungen aus dem Jahr 2021 erfolgt.

Den Ausführungen im Anhang wird gefolgt.

Im Ergebnis der Prüfungen waren keine Feststellungen zu treffen.

5.6.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

EUR	0,00 EUR

Im Jahresabschluss 2021 wird richtigerweise der gleiche Vermögenswert wie im Jahresabschluss 2020 ausgewiesen.

Einzahlungen des IV. Quartals 2021 wurden anhand des Sachbuches stichprobenartig geprüft. Anzeichen auf passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht festgestellt.

Im Ergebnis der Prüfung war keine Feststellung zu treffen.

6 Liquidität

Geprüft wurde, ob die Zahlungsbereitschaft des Kulturraumes ständig gewährleistet war.

Zum 31. Dezember 2021 verfügte der Kulturraum über 1.748.299,57 EUR liquide Mittel (Bankkontenbestände).

In 2021 wurde das Bankkonto des Kulturraumes bei der Sparkasse Meißen an keinem Tag unterschritten.

Zinserträge wurden nicht erwirtschaftet.

Zinsforderungen entstanden dem Kulturraum nicht. Der Kulturraum musste aber in 2021 an die Sparkasse Meißen insgesamt 4.886,94 EUR Verwahrentgelt zahlen, weil der Bestand des Girokontos auch im Haushaltsjahr 2021 den Sockelbetrag von 1.000.000,00 EUR überstieg.

Prüfungsbemerkungen sind nicht erforderlich.

7 Kassenprüfung

Gemäß 106 Abs. 1 SächsGemO und § 6 Abs. 1 i. V. m. § 15 SächsKomPrüfVO ist jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Der Kulturraum nutzt für seine Kassengeschäfte das Programm ab-data Web Finanzwesen (doppisch) in der Version 3.1 (ab-data Web Finanzwesen) und 7 (E+S Rechnungswesen) vom 20. Juli 2021 (Zulassungsnummer A20-097-2107).

Der Kulturraum unterhält ein Haushalts- (S-Kommunalkonto) und ein Tagesgeldkonto (Zins & Cash kommunal) bei der Sparkasse Meißen. Eine Barkasse wird nicht geführt.

Die Kassenprüfung wurde auf der Grundlage des Tagesabschlusses vom 31. März 2021 vorgenommen.

Der letzte fertige Tagesabschluss lag mit Datum vom 31. März 2022 vor. Somit bildete dieser Tagesabschluss die Grundlage zur Feststellung des Kassensollbestandes, welcher mit 1.912.347,90 EUR ermittelt wurde.

- Haushaltskonto	1.912.347,90 EUR
- Tagesgeldkonto	0,00 EUR
- Kassensollbestand zum 31. März 2022	1.912.347,90 EUR

Die Ermittlung des Kassenistbestandes per 31. März 2022 erfolgte anhand der Saldenübersicht des Haushalts- und des Tagegeldkontos und den Kontoauszügen.

- Haushaltskonto Nr. 3043007300 Sparkasse Meißen 30. März 2022	2.219.191,52 EUR
- SEPA-Überweisung 31. März 2022	- 259.927,61 EUR
- Schwebeposten 30. März 2022	- 46.916,01 EUR
- Tagesgeldkonto Nr. 3043023454 Sparkasse Meißen	0,00 EUR
- Kassenistbestand zum 31. März 2022	1.912.347,90 EUR

Zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand wurde keine Differenz festgestellt. Die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand wird bestätigt.

8 Kassen- und Buchführung

Ausgewählte Bestandteile der Kassen- und Buchführung, wie Kassenanordnungen, Zahlungsverkehr, Buchführung und Belege wurden stichprobenartig geprüft.
Gleichzeitig wurde die ordnungsgemäße Umsetzung der Unterschriftsbefugnisse des Kulturraumes abgeprüft.

In diesem Abschnitt werden für die Einzahlungen sowie Auszahlungen allgemein gültige Feststellungen aufgezeigt.

Folgende Konten sowie Anordnungen mit Belegen wurden in die Prüfung einbezogen (zwanzig Konten):

Buchungsstelle	Bezeichnung	Sachbuchnummer
11.1.1.01.00 44210.40000	Aufwendg. ehrenamtl. Tätigkeit	alle Belege 2. Halbjahr 1.000017.3 **bis** 1.000038.8
11.1.2.01.00 00100.40000	Gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen	1.000001.8
11.1.2.01.00 07400.40000	Sonst. Betriebs-/ Geschäftsausstattung	1.000001.2
11.1.2.01.00 16111.40000	Kautionszahlung	1.000001.7
11.1.2.01.00 42310.40001	Miete für Geschäftsstelle Kulturraum	1.000001.8 1.000002.7
11.1.2.01.00 42410.40000	Bewirtschaftung Geschäftsstelle Kulturraum	1.000001.2 1.000002.0
11.1.2.01.00 42530.40000	Geräte, Ausstattungen	1.000001.5 1.000002.4
11.1.2.01.00 42540.40000	Unterhaltung immat. Vermögen	1.000001.8 1.000002.7 1.000003.6 1.000009.0 1.000010.2 1.000011.1
11.1.2.01.00 42550.40001	Unterhaltg. sonst. bewegl. Vermögen	1.000001.4
11.1.2.01.00 42610.40000	Aus- und Fortbildung	1.000001.6
11.1.2.01.00 42711.40001	Sitzungen, Beratungen	1.000001.5
11.1.2.01.00 42711.40000	Repräsentationen, Geschenke, Bewirtungen	1.000001.2 1.000002.1 1.000003.0 1.000004.9
11.1.2.01.00 44290.40000	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u.ä.	1.000001.0
11.1.2.01.00 44310.40000	Bürobedarf	1.000003.1 1.000004.0
11.1.2.01.00 44310.40001	Bücher, Zeitschriften	0.000001.6 0.000004.3
11.1.2.01.00 44310.40002	Postgebühren	0.000007.7
11.1.2.01.00 44310.40003	Telefongebühren	0.000019.1
11.1.2.01.00 44310.40005	Reisekosten	0.000005.8 0.000006.7
11.1.2.01.00 44311.40004	Geschäftsaufwendg. - Datenverarbeitungskosten	1.000001.4
11.1.2.01.00 44311.40000	EDV-Kleinmaterial	1.000001.2

<u>Kassenanordnungen (§§ 7 bis 11 SächsKomKBVO)</u>

Bei der stichprobenartigen Prüfung konnte festgestellt werden, dass Einzahlungen und Auszahlungen nur aufgrund einer schriftlichen Kassenanordnung vollzogen wurden, die Unterschriftsbefugnisse geregelt sind, wer die sachliche und rechnerische Feststellung getroffen hat nicht auch die Zahlungsanordnung erteilt und die Mussinhalte einer Zahlungsanordnung auf den Anordnungen enthalten sind.

Zahlungsverkehr (§§ 12, 15 und 16 SächsKomKBVO)

Der Zahlungsverkehr wird unbar abgewickelt.

Die geprüften Einzahlungen gingen rechtzeitig ein und die geprüften Auszahlungen wurden rechtzeitig und vollständig geleistet.

Verwaltung der Kassenmittel (§ 18 SächsKomKBVO)

Der Kulturraum verfügt über ein laufendes Konto bei der Sparkasse Meißen.

Erforderliche Kassenmittel waren rechtzeitig verfügbar.

Buchführung (§§ 22 bis 26 SächsKomKBVO)

Feststellungen wurden nicht getroffen.

9 Beschlüsse

Von den vierzehn gefassten Beschlüssen in den zwei Sitzungen des Kulturkonventes aus dem Jahr 2021 (16. Sitzung am 16. Juni 2021 und 17. Sitzung am 8. Dezember 2021) wurden die nachfolgend aufgeführten acht Beschlüsse hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beschlussfassung und des Vollzuges geprüft:

02/2021, 03/2021, 6/2021, 8/2021, 9/2021, 11/2021, 13/2021 und 14/2021.

Die Mitteilungsvorlage zum Beteiligungsbericht wurde ebenso bereitgestellt.

Im Jahr 2021 wurden keine Umlaufbeschlüsse gefasst.

Es sind keine Prüfungsbemerkungen erforderlich.

10 Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Kulturraumsekretariat

Grundlage zur Gewährung der Zuwendungen durch den Kulturraum sind das Sächsische Kulturraumgesetz, die vom Kulturkonvent beschlossene Förderrichtlinie und die Förderlisten der jeweiligen Haushaltsjahre des Kulturraumes sowie die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO). Die Zuwendungen wurden für institutionelle Förderung und Projektförderung gewährt.

Entsprechend § 11 der Förderrichtlinie ist der Verwendungsnachweis sechs Monate nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres (institutionelle Förderung) bzw. spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats (Projektförderung) einzureichen. Danach ist vom Kulturraumsekretariat als Bewilligungsbehörde nach Pkt. 11.1 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV SäHO) zu § 44 SäHO unverzüglich eine Prüfung des Verwendungsnachweises vorzunehmen.

Mit Stand 14. April 2022 stellt sich die Prüfung der Verwendungsnachweise nach Auskunft des Kulturraumsekretariates wie folgt dar. Abgelehnte und zurückgezogene Anträge, bei denen kein Zuwendungsbescheid erteilt wurde und demzufolge auch kein Verwendungsnachweis zu prüfen ist sowie Verwendungsnachweise, welche vom SMWK, der Kulturstiftung Sachsen oder anderen Kulturräumen geprüft werden, wurden in der Tabelle vom Prüfer nicht berücksichtigt.

Jahr der Bewilligung	Bewilligungen		geprüfte Verwendungsnachweise		noch zu prüfende Verwendungsnachweise	
	Meißen	S. Schweiz-Osterzgeb.	Meißen	S. Schweiz-Osterzgeb.	Meißen	S. Schweiz-Osterzgeb.
2018	61	58	59	57	2	1
2019	116		96		20	
2020	114		36		78	
2021	101		0		101	

Zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 waren noch 202 zu prüfen. Gegenüber dem Zeitpunkt zu Beginn der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sind das 87 mehr an offenen Verwendungsnachweisen die durch das Kulturraumsekretariat zu prüfen sind.

Feststellungen sind nicht erforderlich.

11 Beteiligungsbericht 2020

Geprüft wurde, ob dem Kulturkonvent ein Beteiligungsbericht gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahres folgenden Jahres vorgelegt wurde.
Des Weiteren wurde geprüft, ob der Beteiligungsbericht gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO der RAB zugeleitet wurde und vom Kulturraum zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird sowie die Verfügbarhaltung ortsüblich bekannt geben wurde.

Der Beteiligungsbericht des Kulturraumes für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde erstellt. Eine inhaltliche Bewertung wurde nicht vorgenommen.
Am 8. Dezember 2021, in der 17. Konventssitzung im TOP 4, wurde er dem Kulturkonvent vorgelegt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2021 vom 30. Dezember 2021 erfolgte die ortsübliche Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes 2020 des Kulturraumes.
Gleichzeitig wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Geschäftszeiten hingewiesen.

Mit E-Mail vom 22. November 2021 wurde der RAB der Beteiligungsbericht zugeleitet, mit der Zuleitung der Sitzungsunterlagen zur 17. Sitzung des Kulturkonventes. Am 3. Mai 2022 wurde der RAB per E-Mail die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2021 am 30. Dezember 2021 übermittelt.

Es wurden keine Feststellungen getroffen.

12 Sonstige Prüfungsfeststellungen

<u>Satzung des Kulturraumes, Geschäftsordnung des Kulturkonventes</u>

In Stichproben wurde die ordnungsgemäße Umsetzung der Satzung des Kulturraumes und der Geschäftsordnung des Kulturkonventes des Kulturraumes geprüft.

Prüfungsbemerkungen sind nicht erforderlich.

<u>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</u>

Es wurde die ordnungsgemäße Umsetzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Kulturraumes geprüft.

Nach der umfangreichen stichprobenartigen Prüfung kann festgestellt werden, dass Entschädigungen gemäß § 2 der Satzung ausgezahlt wurden.

13 Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung – unterzeichnet vom Vorsitzenden des Kulturkonventes des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 3. Mai 2022 lag dem RP am 6. Mai 2022 vor.

Gemäß § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO hat der Vorsitzende des Kulturkonventes des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach Ende der Berichterstellung gegenüber der örtlichen Prüfungseinrichtung zu erklären, dass alle im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

Prüfungsbemerkungen sind nicht erforderlich.

14 Ausräumung der Prüfungsfeststellungen aus vorhergehenden Prüfungen

Mit den überörtlichen und örtlichen Prüfungen wurden im jeweiligen Bericht Prüfungsbemerkungen/ Prüfungsfeststellungen/ Folgerungen/ Hinweise … formuliert, zu denen eine bzw. keine Stellungnahme erwartet wurde, wenn diese künftig beachtet werden.

Die "künftige Beachtung" bzw. deren Erledigung wurde umfangreich geprüft.

Die noch nicht erledigte Feststellung aus früheren Prüfungsberichten ist im vorliegenden Prüfungsbericht unter dem einzelnen Schwerpunkt mit einem **W** gekennzeichnet.

IV Schlussbemerkungen

Die Leiterin sowie die Sachbearbeiterinnen des Kulturraumsekretariats des Kulturraumes unterstützten die Prüfungshandlungen sehr aktiv. Sie trugen bereits während der Prüfung maßgeblich zur Klärung von Sachverhalten bei.

Stellungnahmen werden nicht erwartet.

Die zwei gegebenen Prüfungsbemerkungen und die eine Wiederholung einer früheren Bemerkung, zu denen eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn die Verwaltung des Kulturraumes diese künftig anerkennt und beachtet, gelten für die künftige Beachtung.

Sie stehen einer Feststellung des Jahresabschlusses 2021 nicht entgegen.

V Prüfungsvermerk

Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erteilt das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO folgenden Prüfungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach erfolgter örtlicher Rechnungsprüfung der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichende Grundlage für eine Beurteilung bildet.

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte den Jahresabschluss 2021 bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung (Bilanz), dem Anhang und Rechenschaftsbericht. Es wurden eine Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen 2021 beigefügt. Ergänzend wurden die Inventarlisten der Kunstgegenstände sowie der Büroausstattung des Kulturraumsekretariates beigefügt

Der Jahresabschluss wurde nach § 104 Abs. 1 der SächsGemO und unter Beachtung der geltenden Einschränkung von § 88 Abs. 5 SächsGemO daraufhin geprüft, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturraumes vermittelt.

Die örtliche Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung getroffenen Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss unter Beachtung der geltenden Einschränkung von § 88 Abs. 5 SächsGemO den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung und aufgrund der Darstellungen in diesem Prüfungsbericht, den Jahresabschluss 2021 dem Kulturkonvent zur Feststellung vorzulegen.

Sabine Schütze
Amtsleiterin

Verteiler
Vorsitzender des Kulturkonventes (Original)
Kulturraumsekretariat (per E-Mail)
Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Kopie)
Büro Landrat (per E-Mail)
Geschäftsbereich Gesundheit, Soziales und Ordnung (per E-Mail)
Amt für Finanzverwaltung (per E-Mail)
Rechnungsprüfungsamt (Kopie)